

# Hinweise für Projekte der individuellen Integrationsbegleitung ab 2019

Stand: 09.01.2019

Version: 1.0.0

Seite: 1/3

## Kooperationsverträge zwischen den Jobcentern und den LAP-Trägern ab 01.01.2019 – Vorgaben und Empfehlungen

In der neuen Förderphase des Landesarbeitsmarktprogramms (LAP – Projekte nach Nr. 2.1 der ESF-Integrationsrichtlinie) sind ab 2019 Kooperationsverträge zwischen den LAP-Trägern und den zuständigen Jobcentern als Zuwendungsvoraussetzung definiert. In Anlehnung an die Empfehlungen der LAG der Jobcenter wurde im Konzeptauswahlverfahren (KAV) festgelegt, dass die im Folgenden unter Nr. 1 genannten Punkte als obligatorisch zu regeln sind. Darüber hinaus wurde die Aufnahme der unter Nr. 2 genannten Inhalte empfohlen.

### 1. Laut KAV war verbindlich zu regeln:

- Art und Weise der Teilnehmerzuweisung (Projekteintritt) und -rückführung bei fortbestehender Arbeitslosigkeit (Projektaustritt), beides möglichst als „warme Übergabe“.
- Erstellung individueller Perspektivpläne durch die Integrationsbegleiter\*innen, möglichst in Abstimmung mit den Vermittlungsfachkräften der Jobcenter.
- Anzahl der monatlichen persönlichen Ansprachen (Kontaktdichte), mindestens zwei pro Monat.
- Im Bedarfsfall Verpflichtung zu individuellen Fallberatungen mit dem Teilnehmenden, dem/der Integrationsbegleiter\*in und der Vermittlungsfachkraft des Jobcenters.
- Regelmäßige Rückkopplung der Ergebnisse ans Jobcenter durch den LAP-Träger (Berichtswesen).

### 2. Empfohlene Regelungen:

- Projektaufbau und –ablauf (Bezug zur Vorhabenbeschreibung)
- Beschreibung der Zielgruppe
- Anzahl der vorzuhaltenden bzw. zu besetzenden Teilnehmerplätze
- Regelungen zur Nachbesetzung von frei werdenden Teilnehmerplätzen
- Regelmäßige Arbeitstreffen LAP-Träger/Jobcenter

## Hinweise für Projekte der individuellen Integrationsbegleitung ab 2019

Stand: 09.01.2019

Version: 1.0.0

Seite: 2/3

- Zusammenarbeit mit Arbeitgebern (Arbeitserprobungen, Praktika, Nachbetreuung)
- Indikatoren
- Kostenübernahme von individuellen Leistungen durch das Jobcenter bzw. das Projekt
- Regelungen zum Datenschutz

Hinsichtlich dieser Vorgaben sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger und dem jeweils zuständigen Jobcenter (Kooperationsvereinbarung) ist für die Projektumsetzung verbindlich und daher einzuhalten.
- Die Einhaltung der verbindlichen Regelungen aus den Kooperationsvereinbarungen sind beim Träger vor Ort nachprüfbar zu dokumentieren; beispielsweise in der Teilnehmerakte oder in den Trägerunterlagen.
- Die Anzahl der monatlichen persönlichen Ansprachen (Kontaktdichte) von mindestens zwei pro Monat können beispielsweise in Anlehnung an das Kontaktformular der Aktivierungsrichtlinie (dort Fördergegenstand 2.2) dokumentiert werden. Wichtig: Telefonate, E-Mails, Urlaub oder Krankheit ersetzen den persönlichen Kontakt nicht!
- Sollte die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, so ist dies zu begründen und der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Die Einhaltung der Regelungen bzw. deren Dokumentation wird Gegenstand von Vor-Ort-Überprüfungen sein.
- Sollten die Regelungen ohne Grund nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückkoppelung an die Fachaufsicht im TMSGFF bzw. an das zuständige Jobcenter.



## Hinweise für Projekte der individuellen Integrationsbegleitung ab 2019

Stand: 09.01.2019

Version: 1.0.0

Seite: 3/3

Hinweis zur Nachbetreuung:

- Im Rahmen der Projektdurchführung soll für die Teilnehmenden die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung nach Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis bestehen. Sie sind den „regulären“ Projekt-Teilnehmenden gleichgestellt. Der Zeitraum für die Nachbetreuung kann maximal 7 Monate betragen. Die Zeit der Nachbetreuung im Vorgängerprojekt ist dabei anzurechnen.
- Auch in der Nachbetreuung muss der Kontakt mindestens zweimal im Monat stattfinden und persönlich sein. Telefonate oder E-Mails allein reichen für die Nachbetreuung nicht.

